



Katholische Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen

Kirchgemeindeordnung

der katholischen Kirchgemeinde
Kreuzlingen-Emmishofen

vom 23. Mai 2022

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kirchgemeinde

- ¹ Die katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen bildet, gestützt auf die Verfassung des Kantons Thurgau (§ 93 Abs. 1 KV¹) und die Verfassung der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (§ 2 Abs. 1 LKV²), eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts.
- ² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau (LKV), des Gesetzes der katholischen Synode über die katholischen Kirchgemeinden (KGG) sowie weiterer landeskirchlicher Erlasse selbständig.
- ³ Sie erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgaben.
- ⁴ Sie ist Trägerin des kirchlichen Steuerrechts (§ 93 Abs. 2 KV).

Art. 2 Kirchgemeindeordnung

- ¹ Die vorliegende Kirchgemeindeordnung ergänzt das landeskirchliche Recht in jenen Organisationsfragen, welche von den Kirchgemeinden autonom geregelt werden können.

2 Gesamtheit der Stimmberechtigten

2.1 Orte

Art. 3 Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Die Kirchgemeinde trifft ihre Entscheide in der Kirchgemeindeversammlung, soweit nicht die Abstimmung oder die Wahl gemäss den nachfolgenden Bestimmungen an der Urne zu erfolgen hat (vgl. § 3 Abs. 1 KGG).
- ² Die Genehmigung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde und die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss (betr. § 38 Abs. 2 Ziff. 5-6 LKV) werden an einer Kirchgemeindeversammlung durchgeführt, vorbehältlich besonderer Schwierigkeiten zur Durchführung einer Kirchgemeindeversammlung.
- ³ Die Einladung zur Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

¹ [RB 101](#)

² [RB 181.21](#)

Art. 4 Urne

¹ Bei den übrigen Sachgeschäften kann der Kirchgemeinderat Abstimmungen der Urne zuweisen, wenn besondere Gründe dies nahelegen. Als besonderer Grund ist anzusehen, wenn für Abstimmungen von hoher Bedeutung eine breite Beteiligung angemessen ist.

2.2 Wahlen

Art. 5 Urnenwahl

- ¹ An der Urne finden
- a. die Gesamterneuerungswahlen der Kirchgemeindebehörden;
 - b. die Wahl der Leitung der Pfarrei statt.

Art. 6 Wahl in der Kirchgemeindeversammlung

- ¹ Allfällige Ersatzwahlen (während der laufenden Amtsperiode) für das Kirchgemeindepresidium oder den Kirchgemeinderat finden vorbehältlich von Abs. 2 als geheime Wahl in der Kirchgemeindeversammlung statt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann Ersatzwahlen bei Bedarf der Urne zuweise (§ 4 Abs. 2 KGG).

2.3 Abstimmungen

Art. 7 Geheime Abstimmungen

- ¹ Abstimmungen über folgende Beschlüsse werden an der Urne oder als geheime Abstimmungen an der Kirchgemeindeversammlung durchgeführt:
- a. Verpflichtungskredite und Zusatzkredite in der Höhe von 1 Million und höher.
 - b. Die Mitgliedschaft in einem Kirchgemeindevorband oder der Austritt aus diesem.
 - c. Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden über die Änderungen des Bestandes der Kirchgemeinde (Fusionsbeschluss).
- ² Für Abstimmungen, die an der Urne durchgeführt werden, hat der Kirchgemeinderat den Stimmberechtigten eine Botschaft mitzugeben.

Art. 8 Offene Abstimmung

¹ Offene Abstimmungen werden in der Regel durch Handerheben durchgeführt, bei unübersichtlichen Verhältnissen durch Erheben von den Sitzen.

2.4 Publikation

Art. 9 Publikationsorgan

- ¹ Als Publikationsorgan der Kirchgemeinde dient das Pfarreiblatt forumKirche in Verbindung mit der Website www.kath-kreuzlingen.ch. Darin werden Wahlen und Kirchgemeindeversammlungen angekündigt.

Art. 10 Ankündigung von Wahlen

- ¹ Urnenwahlen sind bis zum 69. Tag vor dem Wahltag anzukündigen. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§ 36 StWG). Nicht unter diese Bestimmung fällt die Wahl der Leitung der Pfarrei.

Art. 11 Protokoll

- ¹ Das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung auf der Website veröffentlicht.
- ² Die nachfolgende Kirchgemeindeversammlung entscheidet über die Genehmigung des Protokolls.

2.5 Kirchgemeindliche Untersuchungskommission (KUK)

Art. 12 Kirchgemeindliche Untersuchungskommission

- ¹ Die katholische Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen besitzt ein Reglement über eine Kirchgemeindliche Untersuchungskommission (KUK).
- ² Dieses Reglement erfordert die Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und wird als Anhang in dieser Gemeindeordnung geführt.
- ³ Die Kirchgemeindeversammlung kann die Einsetzung einer Kirchgemeindlichen Untersuchungskommission (KUK) beschliessen, deren Aufgabe es ist, ein einzelnes Geschäft oder einen Vorgang im Kompetenzbereich des Kirchgemeinderates zu untersuchen und der Kirchgemeinde über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des betreffenden behördlichen Handelns Bericht zu erstatten.

3 Kirchgemeindebehörden

Art. 13 Kirchgemeinderat

- ¹ Der Kirchgemeinderat besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten sowie fünf weiteren Mitgliedern.

- ² Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, tritt sie in den Ausstand (§ 11 Abs. 1 KGG).
- ³ Der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin zeichnen für die Kirchgemeinde und für den Kirchgemeinderat kollektiv zu zweien. Personalrechtliche Verfügungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Verwalter der oder der Verwalterin unterzeichnet. Finanztechnische Dokumente und Aufträge werden vom Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit dem Verwalter oder der Verwalterin unterzeichnet.
- ⁴ Dokumente und Aufträge an Dienstleister werden, sofern sie der Finanzkompetenz entsprechen, im Budget oder durch den Kirchgemeinderat genehmigt wurden, vom Verwalter oder der Verwalterin allein unterzeichnet.
- ⁵ Beim Amtswechsel in einem Ressort wird eine Delegation des Kirchgemeinderates die Amtsübergabe vornehmen (vgl. § 13 Abs. 1 KGG). Die Amtsübergabe wird zuhanden des Kirchgemeinderats festgehalten. Der Kirchgemeinderat kann die Aufgabe auch an den Verwalter oder die Verwalterin delegieren.
- ⁶ Der Verwalter oder die Verwalterin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

Art. 14 Rechnungsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus vier Mitgliedern.

Art. 15 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern von Amtes wegen und 7 gewählten Stimmzählern oder Stimmzählerinnen, die nicht Mitglieder des Kirchgemeinderats oder der RPK sind. Mindestens zwei von ihnen sind jeweils an den Kirchgemeindeversammlungen für die Eingangskontrolle und das Auszählen der Stimmen verantwortlich.
- ² Von Amtes wegen Mitglied des Wahlbüros sind der Kirchgemeindepäsident oder die Kirchgemeindepäsidentin, während der Kirchgemeindeversammlung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, sowie der Aktuar oder die Aktuarin des Kirchgemeinderats.

Art. 16 Entschädigung

- ¹ Der Kirchgemeinderat beantragt jeweils vor Ablauf einer Amtsperiode der Kirchgemeinde die Festlegung der Behördenentschädigung, sofern sich diese ändert, für die nachfolgende Amtsperiode.

Art. 17 Ausgewogenheit der Wahlvorschläge

- ¹ Der Kirchgemeinderat bemüht sich, bei der Suche nach geeigneten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl in die Organe der Kirchgemeinde neben der erforderlichen Kompetenz als weiteres Kriterium auch eine Ausgewogenheit bezüglich Geschlechter zu berücksichtigen (vgl. § 12 LKV).

4 Finanzen

Art. 18 Kreditkompetenz

- ¹ Mit dem **Budgetkredit** ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, die Jahresrechnung für den angegebenen Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Kredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.
- ² Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder erhält das Budget keinen entsprechenden Kredit, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen **Nachtragskredit** ein.
- ³ Mit dem **Verpflichtungs- bzw. Objektkredit** ermächtigt die Kirchgemeinde den Kirchgemeinderat, für ein Einzelvorhaben bis zum bewilligten Betrag Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite erstrecken sich in der Regel über mehr als ein Kalenderjahr.
- ⁴ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte, teuerungsbereinigte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, um die angezielte Leistung zu erreichen, holt der Kirchgemeinderat vor der Mehrausgabe einen **Zusatzkredit** ein.
- ⁵ Der Kirchgemeinderat kann Nachtragskredite und Zusatzkredite in eigener Kompetenz beschliessen, wenn die Ausgaben gebunden sind oder wenn die ungebundenen Ausgaben nicht vorhergesehen wurden und zugleich keinen Aufschub dulden. Für die ungebundenen Ausgaben gelten dabei die nachfolgend genannten Beschränkungen:

	Ausgaben		
	gebundene Ausgaben	ungebundene Ausgaben	
		einmalig	jährlich wiederkehrend
Nachtragskredit	ohne Limite	CHF 50'000	CHF 20'000
Zusatzkredit (nach Anrechnung der Bauteuerung)	ohne Limite	bis 10 % des Verpflichtungskredits, aber weniger als die Höhe der Aktivierungsgrenze	--

Art. 19 Verfügung über Kredite

- ¹ Der Kirchgemeinderat verfügt über alle Ausgabenkompetenzen im Rahmen der Budget- und Nachtragskredite sowie der Verpflichtungs- und Zusatzkredite. Er kann die Ausgabenkompetenz im Rahmen seiner Regelungen an einzelne seiner Mitglieder oder / und an einzelne Mitarbeitende delegieren.
- ² Der Kirchgemeinderatspräsident oder die Kirchgemeinderatspräsidentin und der Verwalter oder die Verwalterin haben eine Ausgabenkompetenz bei einmaligen Ausgaben von CHF 5'000 pro Ereignis und bei wiederkehrenden Ausgaben von CHF 1'000 pro Ereignis.

Art. 20 Aktivierungsgrenze

- ¹ Investitionen in Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen aufweisen, werden ab einem Grenzwert von CHF 100'000 in der Bilanz aktiviert und über die vorgeschriebene Dauer beschrieben.

Art. 21 Vergaberichtlinien

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die von ihm mit der Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Bau und Dienstleistungen betrauten Kommissionen streben grundsätzlich ein Konkurrenzverfahren an. Dabei sind lokale Anbieter zu berücksichtigen und zu bevorzugen. Nur bei unwesentlichen, kleinen Summen erfolgt eine Direktvergabe.

5 Grundsätze

Art. 22 Öffentlichkeitsgrundsatz

- ¹ Der Kirchgemeinderat informiert regelmässig an den Kirchgemeindeversammlungen über seine Tätigkeit. Er informiert bei Bedarf im Pfarreiblatt und auf der Homepage über die relevanten Entwicklungen der Kirchgemeinde (vgl. § 14 Abs. 1 LKV).

Art. 23 Nähe und Distanz

- ¹ Die Kirchgemeinde unterstützt die Prävention gegen sexuelle Ausbeutung und Gewalt. Sie beachtet im Bereich der Mitarbeitenden und der Freiwilligen die jeweils geltenden Standards.
- ² Der Kirchgemeinderat interveniert mit Unterstützung fachkundiger Personen, wenn Anzeichen für eine Verletzung des Schutzbereichs von Personen im kirchlichen Umfeld vorliegen.

Art. 24 Zusammenarbeit

- ¹ Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung der Kirchgemeinde arbeiten mit der Landeskirche, deren Organen und Fachstellen zusammen und nutzen die Gefässe für den gegenseitigen Informationsaustausch (vgl. § 5 Abs. 2 LKV).
- ² Der Kirchgemeinderat arbeitet für die Besetzung der Stellen, die eine Person mit theologischer oder religionspädagogischer Ausbildung erfordern, mit der Bistumsregionalleitung zusammen.
- ³ Der Kirchgemeinderat unterstützt die Ökumene und den interreligiösen Dialog (§ 35 Abs. 1 Ziff. 5 LKV).
- ⁴ Der Kirchgemeinderat und die Verwaltung arbeiten mit den Behörden der politischen Gemeinden, der Schulgemeinden und der anderen Kirchgemeinden zusammen, um Schnittstellen zu klären und gemeinsame Anliegen zu fördern (§ 35 Abs 1 Ziff. 6 LKV).

6 Reglemente

6.1 Fonds mit Reglement

Die Kirchgemeinde ist im Besitz von mehreren Fonds und weist diese in ihrer Bilanz aus. Diese besitzen ganz unterschiedliche Ziele und Zwecksetzungen. Über jeden Fonds ist ein Reglement zu erstellen und vom Kirchgemeinderat zu genehmigen. Folgende Reglemente mit Zielen sind definiert und diese sind als Anhang in der Gemeindeordnung geführt.

Art. 25 Grabpflegefonds – Reglement

- ¹ Dieser Fonds bezweckt, die Pflege der Gräber der verstorbenen Kirchbürgerinnen und Kirchbürger bis zu deren Abruf sicherzustellen, sofern ein Abonnement über die Kirchgemeinde abgeschlossen wurde. Zudem soll er die Pflege der Priester- und der historischen Gräber auf den Friedhöfen der Kirchgemeinde gewährleisten.

Art. 26 Fürsorgefonds (Sozialhilfe) – Reglement

- ¹ Dieser Fonds ist für die finanzielle Unterstützung von bedürftigen Kirchbürger und Kirchbürgerinnen da, als Ergänzung zur Gemeindesozialhilfe und zu karitativer Hilfe.

Art. 27 Liegenschaftsfonds – Reglement

- ¹ Der Liegenschaftsfonds soll künftige Investitionen in kirchlich notwendige Liegenschaften ermöglichen.

Art. 28 Bernhardusfonds – Reglement

- ¹ Das Legat von Bernhard Schmid bezweckt die finanzielle Unterstützung für die Ausbildung junger Leute beiderlei Geschlechts aus der Kirchgemeinde, hauptsächlich für kirchliche Berufe.

6.2 Fonds ohne Reglement

Die Kirchgemeinde hat zwei weitere Fonds, welche in der Bilanz ausgewiesen werden und kein internes Reglement besitzen, da ein solches nicht nötig ist. Es handelt sich dabei um folgende zwei Fonds.

Art. 29 Jahrzeitenfonds

- ¹ Der Jahrzeitenfonds besitzt, da es sich um externe zweckgebundene Gelder handelt, eine Ausführungsbestimmung zur Verwaltung, welche vom Bistum Basel definiert und erlassen wird.

Art. 30 Peter-Vetterli-Fonds

- ¹ Im Jahr 2010 hat Herr Peter Vetterli einen Teil seines Vermögens der Kirchgemeinde zur freien Verfügung hinterlassen.

6.3 Friedhöfe

Art. 31 Friedhöfe

- ¹ Die Kirchgemeinde besitzt zwei Friedhöfe, den Friedhof St. Ulrich und den Friedhof Bernrain. Die Verwaltung und der Unterhalt sind Aufgabe der Kirchgemeinde. Dabei arbeitet die Kirchgemeinde eng mit dem städtischen Bestattungsamt und der politischen Gemeinde Kreuzlingen zusammen.
- ² Die Kirchgemeinde besitzt ein Friedhofsreglement, welches vom Kirchgemeinderat genehmigt wird und als Anhang in der Gemeindeordnung geführt wird.

7 Anlagestrategie der Kirchgemeinde

Art. 32 Gegenstand und Grundsätze

- ¹ Die Kirchgemeinde besitzt ein Anlagereglement, welches vom Kirchgemeinderat erlassen und von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt wird. Es wird als Anhang in der Gemeindeordnung geführt.
- ² Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Zuständigkeiten fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens, das nicht unmittelbar für das operative Geschäft der Kirchgemeinde benötigt wird (Anlagevermögen), anzuwenden sind.

Diese Kirchgemeindeordnung der katholischen Kirchgemeinde Kreuzlingen-Emmishofen ist von der Kirchgemeindeversammlung vom 23. Mai 2022 gemäss § 37 Abs. 2 LKV angenommen und vom katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau mit Beschluss Nr. 2022-062 vom 30.03.2022 genehmigt worden. Die Kirchgemeindeordnung wurde vom Kirchgemeinderat mit Beschluss vom 15. Juni 2022 auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt.

Anhänge

- KUK – Reglement
- Grabpflegefonds – Reglement
- Fürsorgefonds (Sozialhilfe) – Reglement
- Liegenschaftsfonds – Reglement
- Bernhardusfonds – Reglement
- Friedhofs – Reglement
- Anlagereglement